Tentteil zum Bebauungsplan 312 a

In Ergännung der seichnerischen Darstellung werden folgende textliche Pestsetsungen getroffen:

- Bauliohe Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BBauG)
- 1.1 Art der baulichen Nutsung
- 1.1.1 Gewerbegehiet 1-GE 1 (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Anlagen der Ziffern 1-87 der Abstandsliste sum Bunderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974 (MBL NW S. 992), geändert durch Erlaß vom 02.11.1977 (MEL NW S. 1688) und ähnliche Anlagen nicht zulässig.

1.1.2 Gewerbegebiet 2-GE 2 (§ 8 BauNVO)

Gemäß § 1 (5) Baunvo eind Anlagen der Ziffern 1-46 der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.07.1974 (MBI NW S. 992), geändert durch Erlaß vom 02.11.1977 (MBI NW S. 1688) und ähnliche Anlagen nicht zulässig.

1.1.3 Geverbegebiet 1 und 2

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind

- a) Gewerbebetriebe nicht zulässig, von denen gemäß Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete (1. Teil)
 Schutzgebiete für Grundwasser eine Gefährdung für die Fassungsanlagen des Wasserwerkes
 Hürth ausgeht. Eine Abstimmung mit dem Staatl. Amt für Wasser- u. Abfallwirtschaft Benn ist worzunehmen und nachzuweisen.
- b) die nach § 4 des BlmSchG und § 2 der 4. BlmSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht zulässig.
- c) die nach § 4 der 4. BImSchV im vereinfachten Genehmigungsverfahren zulässigen Anlagen ausnahmsweise zulässig.
- d) keine Verkaufsstellen zulässig, die sich an Endwerbraucher wenden.
- 1.2 MaB der baulichen Nutzung
 - a) Gemäß § 17 (3) BauNVO wird festgesetzt, daß eine größere Geschoßhöhe als 3,50 m außer Betracht bleibt, soweit diese ausschließlich durch die Unterbringung technischer Amlagen des Gebäudes, wie Heizungs-, Lüftungs-, Reinigungs- und Aufsugsanlagen bedingt ist.
 - b) Gemäß § 17 (5) Bauny0 wird festgelegt, daß im Einzelfall von der Zahl der Vollgeschosse und der Grundflächenzahl Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Geschoßflächenzahl (GFZ) nicht überschritten wird. Der Umfang der Ausnahmen beträgt bei der Geschoßsahl 2 Geschosse und bei der Grundflächenzahl 10 %.
- 2. Bauweise, nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der faulichen Anlagen (§ 9 (1) Nr. 2 BBauG)
- 2.1 Bauveise

Die Festsetzung einer Bauweise ist nicht erforderlich (\S 22 BauNVO).

2.2 Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gemäß § 23 (5) BauNVO sind Nebenanlagen nach § 14 BauNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Grundstückszu- und -ausfahrten bis zu 50 \$ der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

2.3 Stellung der baulichen Anlagen

Die Richtung der Außenseiten baulicher Anlagen sind entsprechend der Einzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4BBauG)

Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Wendemöglichkeiten sind in ausreichender Anzahl auf jedem Grundstück vorzusehen. Die Stellplätze sind so anzuordnen, daß nur eine gemeinsame Zu- und Ausfahrt je Grundstück zur öffentlichen Verkehrsfläche entsteht.

4. Öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Ein Verkehrsanschluß der Grundstücke ist jeweils durch eine Betriebszufahrt je Gewerbebetrieb wn jederangrezenden Straße zulässig, über welche der gesamte Ein- und Ausfahrtverkehr abzuwickeln ist. Die Länge der Zufahrtsstrecke darf 16,00 m nicht überschreiten.

5. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, und Wasser sowie zur Ableitung von Abwässern dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 (2) BauNVO ausnahmveise zulässig.

6. Führung von Versergungsamlagen und -leituagen († 9 (1) Nr. 13 BBau6)

المراكب المراكب المراكبي المراكب المراكبين المراكب المراكب المراكب المراكب المراكب المراكب المراكب المراكب الم

Die Gasfernleitungen Anschluß GEV-Kennsiffer 3/23/29 und Anschluß Klefisch GutH - Kennsiffer 3/23/33 haben jeweils einem Schutzstreifen von 8,00 m.

Nicht sulässig sind innerhalb des Schutsstreifens

- die Errichtung von Gebäuden aller Art, sowie un Mauern parallel über baw. unmittelbar neben den Gasfernleitungen

The state of the s

- Niveauveränderungen
- sonstige Einvirkungen, die den Bestand eder den Betrieb der Leitungen geführden eder beeinträchtigen.

7. Das Ampflanzen von Bäumen und Sträuchern (5 9 (1) Mr. 25 BBaug)

- a) Das im Bebauungsplan festgesetste Pflansgebot für flächenhafte Anyflansung ist als Sichtschutspflansung swischen der EBB-Strecke und dem Gewerbegebiet mit Räumen und Sträuchern dicht su bepflansen.
- b) Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, außer den in Nr. 2.2 genannten Stellplätzen, Garagen sowie Zu- und Ausfahrten, als Freiflächen zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Bebauung flächenhaft zu bepflanzen, Auf je 100 å zu bepflanzende Fläche ist ein Baum und fünf Sträucher (ab 1,00 m Höhe) zu pflanzen.
- c) Zur Gliederung des Straßenraumes sind Einzelbäume innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche an den im Bebauungsplan dargestellten Flächen anzupflanzen.
- d) Für alle Anpflanzungen sind einheimische Laubbäume zu bevorzugen.

Nachrichtliche Übernahme nach § 9 (6) BBauG

Fläche für Bahnanlagen:

Darstellung gemäß Planfeststellungsverfahren nach § 13 und § 14 Landeseisenbahngesets der Köln-Bonner-Eisenbahnen AG für den Neubau einer eingleisigen Gütersugstrecke swischen den Güterbahnhöfen Kendenich und Köln-Eifeltor.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesbangesetz (BBanG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGB1 1976 I S. 2256), suletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGB1 1979 I S. 949)

Baunutzungsvererdnung (BanNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGB1 1977 I S. 1764)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl I S. 721), suletzt geändet durch Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl I S. 3341)

4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.02.1975 (BGB1 I S. 499)

Abstandserlaß Werdrhein-Westfalen (Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Seziales) vom 25.07.1974 (MBl. NV. S. 992), geändert durch Runderlaß. vom 02.11.1977 (MBl. NV. S. 1688)

Planzeichenverordnung vom 19.01.1965 (BGBl I 5. 21).